

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2868/01
von Florence Kuntz (EDD)
an den Rat

Betrifft: Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer auf die Serviceabgabe

Seit 1. Oktober besteht in Frankreich die Pflicht zur Zahlung der Mehrwertsteuer auf die Serviceabgabe, die im Namen des Personals im Gaststättengewerbe und in Friseursalons erhoben wird.

Bis zu diesem Jahr war Frankreich jedoch von einer derartigen Verpflichtung befreit, und zwar durch den Beschluss 89/487/EWG¹ des Rates vom 28. Juli 1989 zur Ermächtigung der Französischen Republik, eine von Artikel 17 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG² zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Ausnahmeregelung zu treffen.

Es bedurfte des Urteils des Gerichtshofs vom 29. März 2001, um dieser Sonderregelung ein Ende zu setzen. Weshalb hat der Rat nicht eingegriffen, um eine Situation aufrechtzuerhalten, die nur den Gerichtshof und die Kommission störte? Vor allem stellt sich die Frage, weshalb die Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer auf die Serviceabgabe parallel zum Euro eingeführt werden musste? Der Übergang zu dieser neuen Währung an sich bewirkt bereits inflationäre Spannungen, die mit dem beschlossenen Umrechnungskurs (6,55957 französische Francs für einen Euro) und den problematischen Aufrundungen zusammenhängen. Kann der Rat erklären, weshalb er nicht gegen diesen absurden Zeitplan einschreitet und statt dessen Rezessionsgefahren heraufbeschwört, indem er den privaten Verbrauch hemmt, der doch Motor des Wachstums ist?

¹ ABl. L 239 vom 16.8.1989, S. 21.

² ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.